



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz für die
Anlage von Gewässerrandstreifen
(Integration naturbetonter
Strukturelemente der Feldflur)

Stand 09/2016

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, Stand September 2016
GRS_160928.docx

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
Anlage von Gewässerrandstreifen
(Integration naturbetonter Strukturelemente
der Feldflur)

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Anlage von Gewässerrandstreifen.....	1
2.2	Saat.....	1
2.3	Düngung.....	2
2.4	Pflanzenschutz	2
2.5	Nutzung	2

1. Allgemeine Regelungen

Die Programtteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Für die Programtteile Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen (OE), Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter (BUZ), Anlage von Gewässerrandstreifen (Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur) (GRS) und Vielfältige Kulturen im Ackerbau (VK) muss der Programtteilnehmer auch aktiver Landwirt im Sinne der Vorschriften zur Zuteilung der Direktzahlungen sein.

Die Programtteilnehmer sind gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, sofern sie im Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) insgesamt 10.000 € Zuwendung erreichen, bei gewerblich genutzten Internetseiten, einen Hinweis auf die Förderung durch die EU einzufügen. Für die vorgenannten Schwellenwerte in Höhe von 10.000 Euro /50.000 Euro gilt während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums die insgesamt gewährte EULLa-Prämie. Dabei werden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 der ELER-VO zusammengezählt. Berechnungsbasis sind die mit dem ersten Zahlungsantrag beantragten öffentlichen Ausgaben für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anlage von Gewässerrandstreifen

Der Programtteil ist nur auf Ackerflächen zulässig, die unmittelbar an das Flurstück eines Gewässers I., II. oder III. Ordnung angrenzen.

Auf Ackerflächen des Unternehmens sind mindestens 5m und höchstens 30m breite Streifen (entlang des Fließgewässers) mit einer standortgerechten, mehrjährigen Begrünungsmischung einzusäen.

Die Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein, d.h. dass z.B. bei Verpflichtungsbeginn 2015 die Fläche mindestens ab dem Jahr 2012 als Ackerfläche gemeldet ist.

2.2 Saat

Die Saat der v.g. Begrünungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.

Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten der nachfolgend aufgeführten Liste bestehen. In begründeten Fällen können auch über die Liste hinausgehende ausdauernde Gräser verwendet werden. Der Anteil ausdauernder Gräser in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen. Dabei darf keine Art mehr als 50 % Anteil an der Mischung haben.

Die verwendeten Begrünungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Der festgelegte Mindestumfang (= Fläche des ersten Verpflichtungsjahres) ist in jedem Verpflichtungsjahr einzuhalten. Abweichungen sind bis maximal 10 % zulässig.

Liste ausdauernder Gräser:

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Rohrschwingel	<i>Festuca arundinacea</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i>
Wiesenschwingel	<i>Festuca pratensis</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesenlieschgras	<i>Phleum pratense</i>
Wiesenrispe	<i>Poa pratensis</i>
Knaulgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Weißes Straußgras	<i>Agrostis gigantea</i>

2.3 Düngung

Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und der Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist nicht zulässig.

2.4 Pflanzenschutz

Auf den Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.5 Nutzung

Jede in Grünland umgewandelte Ackerfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Abfuhr) und / oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden. Ebenfalls möglich ist das Mulchen der Fläche ab dem 1. Juli, die Schnithöhe sollte dabei möglichst nicht tiefer als 15 cm gesetzt werden, um Insekten und Kleinstlebewesen zu schonen.

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Während des Verpflichtungszeitraums darf die Fläche nicht umgebrochen werden.

Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesetzt werden. Die Einstaum hat unverzüglich zu erfolgen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Anlage von Gewässerrandstreifen (Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur)“.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft